

SATZUNG

des Fördervereins der Schule am Reuenberg, Essen-Dellwig e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule am Reuenberg, Essen-Dellwig e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Essen-Dellwig.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es
 - a) die Schule finanziell und ideell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der begrenzten Schulmittel hinaus die Durchführung ihrer bildenden und erzieherischen Aufgaben zu ermöglichen;
 - b) in Härtefällen bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Interessen des Vereins zu unterstützen und sich gleichzeitig zur Zahlung des Mindestbeitrages verpflichten.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Meldung an den Vorsitzenden durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf eines mit 2/3-Mehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstandes.
3. Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung als verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Schuljahres;
 - b) durch Ausschluß, den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausspricht.

§ 4 Jahresbeitrag, Spenden und Stiftungen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt, jedoch legt die Mitgliederversammlung den Mindestbeitrag fest.
2. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Der Förderverein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl und eventuelle Abberufung des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) Festlegung des Mindestbeitrages;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Anregungen für die Arbeit des Vereins zu geben;
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand spätestens mit Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder sie beantragen.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag auf die nächste Mitgliederversammlung verwiesen.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 28 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer besteht.
2. Der geschäftsführende Vorstand darf sich zur Beratung besonderer Angelegenheiten zusätzlich um weitere Vereinsmitglieder ergänzen. Dazu ist er insbesondere dann befugt, wenn eines der Vorstandsmitglieder ausscheidet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins mit der Maßgabe, daß jeweils zwei von ihnen gemeinsam unterzeichnungsberechtigt sind.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Einberufung muß schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen erfolgen.
7. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag auf die nächste Sitzung verwiesen.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem

Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Überschüsse und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Satzung zu stellen. Der Vorstand muß die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzen. Die Versammlung entscheidet darüber mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Zum Auflösungsbeschuß ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann auch einstimmig vom Vorstand beantragt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schule am Reuenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand als Liquidator.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Versammlung in Kraft.

Essen-Dellwig, den 13. Juni 2006